

- Belastung des Abwassers oberhalb der Einleitungsstelle,
- zu erwartende Gesamtbelastung des Abwassers,
- Technologie der Abwasserbehandlungsanlagen,
- die von der Gewässeraufsicht festgelegten Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer,
- die maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswerte (MAK-Werte).

(5) Für die Abwasserinhaltsstoffe gelten folgende Richtwerte:

pH-Wert		5,5 bis 9,0
Temperatur		35 °C
Chloride	ci-	500 mg/l
Sulfate	SOI-	300 mg/l
Gesamteisen	Fe <sup>2+/3+</sup>	5 mg/l
Zyanide	CN-	0,1 mg/l
Chrom	Cr <sup>3+</sup>	1 mg/l
Chrom	Cd <sup>5+</sup>	0,2 mg/l
Zink	Zn <sup>2+</sup>	5 mg/l
Kupfer	Cu <sup>2+</sup>	1 mg/l
Cadmium	Cd <sup>2+</sup>	0,5 mg/l
Arsen	As <sup>3+/r&gt;+</sup>	1 mg/l
Ammonium	NH <sub>4</sub> <sup>+</sup>	100 mg/l
Reduktionsmittel	(als SO <sub>3</sub> ber.)	2 mg/l
Sulfide	(als S ber.)	5 mg/l
Aktives Chlor		5 mg/l
Phenole (wasserdampfflüchtig)		50 mg/l
Teere		10 mg/l
Mineralöle und Fette (nicht emulgiert)		100 mg/l
Absetzbare Stoffe (n. 15 Min.)		5 mg/l
Waschaktive Substanz (WAS) (nur anionisch)		10 mg/l
Organische Lösungsmittel		1 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSBg)		500 mg/l
Radioaktive Stoffe	nach den Rechtsvorschriften	
Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Werte)	nach den Rechtsvorschriften.	

(6) Die entsprechend Abs. 4 ermittelten Maximalwerte sind vom Bedarfsträger an der Einleitungsstelle einzuhalten.

(7) Für Abwasserinhaltsstoffe, die im Abs. 5 nicht genannt sind, sich aber schädlich auswirken, müssen vom Versorgungsträger entsprechende Maximalwerte festgelegt werden.

#### § 8

##### Abwassereinleitungsverträge

(1) Bei bestehenden Anschlüssen an öffentliche Abwasseranlagen wird durch die Abwassereinleitung ein Vertragsverhältnis auf der Grundlage dieser Anordnung zwischen Bedarfsträger und Versorgungsträger begründet.

(2) Bei Anschlüssen, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung vorgenommen werden, entsteht das Vertragsverhältnis mit der Zustimmung des Versorgungsträgers zum Antrag des Bedarfsträgers entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 dieser Anordnung. Der Antrag des Bedarfsträgers gilt dabei als Vertragsangebot und die Zustimmung des Versorgungsträgers als Vertragsannahme.

(3) Betriebe, Organe und Einrichtungen, deren Abwassermenge- bzw. -beschaffenheit die öffentlichen Abwasseranlagen wesentlich beeinflusst, sind verpflichtet, mit dem Versorgungsträger Abwassereinleitungsverträge in Urkundenform abzuschließen. Das Vertragsangebot geht vom Versorgungsträger aus, der auch festlegt, mit welchem Bedarfsträger und zu welchem Zeitpunkt ein Vertrag in Urkundenform abzuschließen ist.

(4) Wesentlicher Inhalt des Vertrages in Urkundenform sind

- die Abwassermengen (Höchstmengen) je Einleitungsstelle in m<sup>3</sup>/d. Die Vereinbarung von  $\pm$ -Toleranzen ist zulässig,
- die Einleitungsstellen,
- **die vom Versorgungsträger entsprechend § 7 festgelegten Maximalwerte,**
- das anzuwendende Meß- und Analysenverfahren.

(5) Das Vertragsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit. Der Versorgungsträger kann bei Bedarfsträgern mit Verträgen entsprechend Abs. 3 Vertragsaufhebung verlangen, wenn diese infolge nicht vertragsgemäßen Verhaltens die Behandlung von häuslichem und gewerblichem Abwasser und Niederschlagswasser durch den Versorgungsträger wesentlich beeinträchtigen.

(6) Bei Anschlüssen, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung vorgenommen werden, wird die Verbindung des Anschlußkanals mit der Grundstücksleitung durch den Versorgungsträger erst dann hergestellt, wenn der Bedarfsträger die Bedingungen dieser Anordnung erfüllt hat.

(7) Treten beim Bedarfsträger mit einem Vertrag in Urkundenform produktionsbedingte Veränderungen der Menge und Inhaltsstoffe des Abwassers ein, hat er dem Versorgungsträger ein Angebot auf Vertragsänderung zu unterbreiten. Dieser ist verpflichtet, hierzu innerhalb von 4 Wochen nach Zugang Stellung zu nehmen.

(8) Auch bei bestehendem Abwassereinleitungsvertrag in Urkundenform ist der Bedarfsträger verpflichtet, unabhängig von planmethodischen Festlegungen dem Versorgungsträger auf Anforderung auf der Grundlage der Planunterlagen Angaben über die Abwassereinleitung der Folgejahre zu machen. Der Versorgungsträger hat seinerseits dem Bedarfsträger Auskunft über die Einleitungsmöglichkeiten in der Perspektive zu erteilen.

(9) Übernimmt ein neuer Bedarfsträger eine bestehende Anlage, so scheidet der bisherige Bedarfsträger mit der Übernahme aus dem Vertragsverhältnis aus, und der neue Bedarfsträger tritt an seiner Stelle in den Vertrag ein. Der bisherige und der neue Bedarfsträger sind verpflichtet, dem Versorgungsträger den Zeitpunkt der Übergabe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so haften sie gegenüber dem Versorgungsträger für die Verbindlichkeiten aus der Zeit vor der Übernahme als Gesamtschuldner.

#### § 9

##### Verantwortlichkeit für Betrieb und Werterhaltung von Abwasseranlagen

(1) Der Versorgungsträger ist für die öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich des Anschlußkanals verantwortlich.

(2) Der Bedarfsträger ist für seine Vorbehandlungsanlagen und Grundstücksleitungen einschließlich Einleitungsstelle und Rückstausicherung verantwortlich.